



# BETRIEBSART HEURIGENBUFFET

Gehört zum reglementierten Gewerbe.

## Betriebsarttypisches

Heurigenbuffets sind Gastgewerbebetriebe zur Unterstützung und Abrundung des Angebotes einer landwirtschaftlichen Buschenschank und sind hinsichtlich ihrer Betriebsfläche ausschließlich auf den Buffetbereich beschränkt; ausgenommen ist die standortverlegte Ausübung des Buschenschankbetriebes, soweit dies **vorübergehend**, aus Anlass besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigengebiet stattfinden, erfolgt. (Näheres siehe § 4 Wiener Buschenschankgesetz.)

Das Heurigenbuffet darf nur in Verbindung mit dem Buschenschankbetrieb ausgeübt werden.

## Sperrzeiten (Sperrzeitenverordnung 1998)

In erster Linie sind hier die landwirtschaftlichen Bestimmungen nach dem Wiener Buschenschankgesetz einzuhalten. Nach den gewerberechtlichen Bestimmungen und der Sperrzeitenverordnung des Landeshauptmannes für Wien ist die früheste Aufsperrstunde: 6.00 Uhr  
späteste Sperrstunde: 24.00 Uhr